

Satzung der Stadt Recklinghausen über das Auswahlverfahren und die Zulassungskriterien für die Teilnahme an der Palmkirmes vom 22.12.2005

1. Änderung durch Satzung vom 27.09.2011 (Amtsblatt Nr. 35 vom 07.10.2011)
2. Änderung durch Satzung vom 29.11.2022 (Amtsblatt Nr. 48 vom 30.11.2022)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1¹⁾ Allgemeines

- (1) Bei der Palmkirmes der Stadt Recklinghausen handelt es sich um ein zeitlich begrenztes, jährlich wiederkehrendes Volksfest im Sinne des § 60b Gewerbeordnung (GewO).
- (2) Veranstalter der Kirmes ist die Stadt Recklinghausen – Betrieb gewerblicher Art (BgA) Jahrmärkte. Die Veranstaltung wird nach § 69 GewO festgesetzt.
- (3) Die Veranstaltung findet auf dem Ausstellungsgelände „Saatbruch“ an der Kurt-Oster-Straße statt. Bei dieser Fläche handelt es sich um Betriebsvermögen des BgA Jahrmärkte.

§ 2 Zweck, Betriebsarten, Zweistufigkeit des Verfahrens

- (1) Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten zu schaffen.
- (2) Der Veranstalter ist berechtigt, die Anzahl der Anbieter in jeder Betriebsart von Jahr zu Jahr neu festzulegen.
- (3) Die Betriebe der Bewerber werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Die Zuordnung zu einer bestimmten Betriebsart ist davon abhängig, dass das jeweilige Warenangebot, die Spielweise, die Fahrweise oder die schaustellerische Darbietung übereinstimmt oder sich zumindest ähnlich ist.
- (4) Die Zulassung als Anbieter bedeutet nicht, dass der entsprechende Bewerber zugleich einen Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung hat. Die Teilnahme setzt vielmehr - über die Zulassung hinaus - den Abschluss eines Mietvertrages über die erforderliche Standfläche voraus.

§ 3 Allgemeine Zulassungsgrundsätze

- (1) Bei der Auswahl der Bewerber sind nur die entsprechend der Ausschreibung frist- und i.S.d. Absatzes 2 formgerecht bei der Stadt Recklinghausen eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen. Es werden nur die Bewerber zugelassen, die im Reisegewerbe nach Schaustellerart gemäß § 55 Absatz 1 Nr. 2 GewO tätig sind oder auf Volksfesten üblicherweise angebotene Waren feilbieten.
- (2) Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:
 1. ständige Anschrift und - soweit vorhanden - Telefonnummer des Bewerbers,
 2. Art des Betriebes mit Beschreibung des Warenangebots, der Spieleinrichtung, der Fahrweise oder der schaustellerischen Darbietungen,
 3. Preis für die Leistung bei Fahrgeschäften (Einzelfahrt), Kinderfahrgeschäften (Einzelfahrt), Schieß- und Verlosungsbetrieben, Belustigungen, Schaubuden sowie Ausspielungen (jeweils pro Einsatz bzw. pro Los).
 4. Maße des Betriebes einschließlich der erforderlichen Einrichtungen über alles,
 5. Stromanschlusswert (KW/h) (Licht- und Kraftstrom),
 6. ein aktuelles Foto des Geschäfts, auf dem die in Ziff. 2 beschriebenen Angaben ersichtlich sind,
 7. einen Nachweis in geeigneter Form über den Besitz der Reisegewerbekarte bzw. ggf. über die Erlaubnis nach § 55 a Absatz 1 Nr. 1 GewO.
- (3) Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen des Betriebes, insbesondere bzgl. der Umstände i.S.d. Ziff. 2, 3, 4, und 6 des Absatzes 2 auf, ist die Bewerbung als gegenstandslos zu betrachten.
- (4) Die Vorschriften über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind einzuhalten.
- (5) Bei der Betriebsabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit mindestens der im Vertrag vorgesehenen Deckungssumme nachzuweisen.
- (6) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht weder für das Jahr der jeweiligen Zulassung noch für weitere Zulassungen.

§ 4 Ausschluss der Zulassung

Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Recklinghausen verstoßen hat, insbesondere durch verspäteten Aufbau, vorzeitigen Abbau, Übertretung der Sperrstunde, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, Verweigerung einer angemessenen Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.

§ 5¹⁾**Zulassung bei Überangebot, Kontingentbeschränkung**

- (1) Im Hinblick auf ein ausgewogenes Angebot sowie eine angemessene Chancenverteilung kann ein Bewerber in der gleichen Betriebsart mit höchstens zwei Betrieben zugelassen werden; jeder Bewerber kann für maximal zwei Betriebsarten zugelassen werden.
- (2) Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder Waren anzusehen, die vom Bewerber auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.
- (3) Es werden folgende Betriebsarten unterschieden, die nach der jeweiligen Konzeption in am Veranstaltungszweck angemessener Anzahl vertreten sein sollen:
 - (Groß-) Fahrgeschäfte
 - Kinderfahrgeschäfte
 - Laufgeschäfte
 - Geisterbahnen
 - Simulationen
 - Schießbetriebe, Verlosungen
 - Belustigungen, Ausspielungen (Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Entenangeln sowie Automaten Spiele, Warengreifer, u.a.)
 - Imbissbetriebe
 - Ausschankbetriebe
 - Süßwarenbetriebe
 - Warenverkauf (Textilien, Schmuck etc.)
 - evtl. sonstige Geschäfte.

Gehen mehr Bewerbungen ein als auf dem Veranstaltungsgelände Standplätze verfügbar sind, so erfolgt die Auswahl der Bewerber innerhalb der konzeptionellen Gegebenheiten, insbesondere der geplanten Platzaufteilung, wie folgt:

1. 80% der Standplätze innerhalb der jeweiligen Betriebsart werden nach dem Kriterium „bekannt und bewährt“ vergeben, wobei innerhalb der Auswahl aus der Gruppe der bekannten und bewährten Bewerber regelmäßig die jeweils nach optischer Gestaltung (Fassadengestaltung, technischer Aufwand, Beleuchtung, besondere Lichteffekte, Originalität u.ä.), Pflegezustand sowie Leistungsangebot bzw. Service attraktiveren Geschäfte den Vorzug vor den weniger attraktiven Geschäften erhalten. Bei gleicher Attraktivität und Kapazitätserschöpfung (bezogen auf 80% der Standplätze) wird bei Fahrgeschäften, Kinderfahrgeschäften, Schieß- und Verlosungsbetrieben, Belustigungen sowie Ausspielungen nach dem günstigeren Preis, bei übrigen Geschäften bzw. bei gleichem Preis der genannten Geschäfte per Losverfahren entschieden.

2. 20% der Standplätze (ggf. rechnerisch gerundet), je nach Gesamtmenge von zuzulassenden Geschäften innerhalb jeder Betriebsart jedoch mindestens ein Standplatz, sind/ist an (einen) Neubewerber (bzw. Bewerber, der in der vergangenen Saison nicht zugelassen worden ist), zu vergeben, welche/r mindestens genauso attraktiv in o.g. Sinne sind/ist wie die o.g. bekannten und bewährten (Stamm-) Beschicker. Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben und die auf der Palmkirmes noch nicht vertreten waren, soll insofern der Vorzug gegeben werden. Bei gleicher Attraktivität unter den Neubewerbern setzt sich im Verhältnis untereinander derjenige durch, der sich bereits nachweislich am längsten um einen Standplatz beworben hat.
3. Abweichend von Ziff. 1 und 2 wird bei bekannten und bewährten Laufgeschäften, Geisterbahnen und Simulationen in der Zulassung rotiert, wobei mindestens gleich attraktive Neubewerber oder Neuheiten in diesen Betriebsarten allerdings die Rotation unterbrechen und für ein Jahr vorrangig zugelassen werden. Innerhalb der Neubewerber wird dem jeweils gegenüber den anderen Neubewerbern attraktiveren Geschäft der Vorzug für das Zulassungsjahr gegeben.
4. Es ist darauf zu achten, dass innerhalb der Untergruppen der (Groß-) Fahrgeschäfte und Kinderfahrgeschäfte die Marge der Zulassung von Neubewerbern (insgesamt 20% bzw. mindestens ein Geschäft) abwechselnd - spätestens nach 5 Jahren – einmal jede Untergruppe trifft. Bei gleich attraktiven Neubewerbern setzt sich auch hier derjenige durch, der sich am längsten um einen Standplatz auf der Palmkirmes beworben hat.
5. Behindertengerechtigkeit darf vom Veranstalter innerhalb jeder Auswahl nach o.g. Ziffern als ein Vorzugskriterium gewertet werden; sie muss allerdings nicht zu einer vorrangigen Zulassung führen, wenn für das Geschäft eines Mitbewerbers anderweitige stark gewichtige Zulassungsgründe nach o.g. Maßgaben - insbesondere im Sinne der Attraktivität – gesehen werden.

Bekannt und bewährt sind Bewerber mit ihren Geschäften, die dem (Stamm-) Publikum der Palmkirmes bekannt sind und die sich nach den Erfahrungen des Veranstalters in der Vergangenheit dadurch bewährt haben, dass sie zum Erfolg der Palmkirmesveranstaltung beigetragen haben.

§ 6¹⁾

Widerruf der Zulassung

Unbeschadet der gesetzlichen Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. bei Änderung der Betriebsart oder maßgeblicher Änderung des Warenangebotes, der Spielart, der Fahrweise oder der schaustellerischen Darbietung,
2. bei Änderung der Ausmaße des Betriebes im Sinne des § 3 Absatz 2 Nr.3,
3. bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung im Sinne des § 3 Absatz 5,

4. bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Recklinghausen – Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - während der laufenden Veranstaltung oder der Aufbauzeit
5. in dem Fall, dass die Stadt Recklinghausen aufgrund gerichtlicher Entscheidung verpflichtet wird, einen anderen Bewerber anstelle des zugelassenen Bewerbers zur Teilnahme zuzulassen.

§ 7¹⁾ Mietverträge, Entgelte

- (1) Die Einzelheiten der Benutzung werden durch privatrechtliche Mietverträge mit den zugelassenen Bewerbern (Anbietern) geregelt.
- (2) Die von den Anbietern zu entrichtenden Entgelte bestimmen sich nach dem vom Rat der Stadt Recklinghausen beschlossenen und jeweils geltenden Tarif. Maßstab für die Bemessung der Entgelte ist dabei die Frontmeterzahl der Betriebe bei einer Mindestberechnung von 5 Frontmetern sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 1) Der § 1 Abs.3, § 5 Abs.3, § 6 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 Satz 2 wurde zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 28.11.2022.